

Sitzung vom 12. September 2007

**1363. Anfrage (Kriminaltechnische Aufgaben)**

Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, und Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, haben am 11. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG) steht seit 1. Januar 2006 in Kraft. Beim Erlass des neuen Gesetzes blieben die bestehenden Dienste der Kriminaltechnik unbehelligt. So führt die Stadtpolizei Zürich den Wissenschaftlichen Dienst (WD) und die Kantonspolizei Zürich ihre Kriminaltechnische Abteilung (KTA). Beide Dienste haben anerkanntermassen einen guten Ruf. Der WD gilt in einzelnen Bereichen gar als internationale Kapazität; auch die KTA gilt in speziellen Gebieten als Kompetenzzentrum, beispielsweise ihr Urkundenlabor.

§ 13 Abs. 4 POG hält fest, die Kantonspolizei erfülle die kriminaltechnischen Aufgaben; sie könne in diesem Bereich mit Dritten zusammenarbeiten; mit Zustimmung des Regierungsrates könne sie diese Aufgaben teilweise oder ganz Dritten übertragen. Die klare Auffassung des Gesetzgebers war, der WD solle weiter bestehen können.

Dass die beiden Dienste nicht immer nur in Minne miteinander verkehren, ist Insidern durchaus bekannt. Neuerdings soll es aber zu kostspieligen Parallelbeschaffungen von Geräten gekommen sein, die Fragen aufwerfen.

Wir fragen deshalb den Regierungsrat an:

1. Besteht zwischen WD/KTA bzw. zwischen den Polizeikörpern ein Zusammenarbeitsvertrag?
2. Wie sieht die Aufgabenteilung zurzeit konkret aus (mit oder ohne Vertrag)?
3. Verlaufen die Zuständigkeiten der beiden Dienste entlang den Zuständigkeitsgrenzen gemäss § 21 POG in Verbindung mit § 5 ff. VO POG?
4. Ist allenfalls auch die Stadtpolizei Winterthur (beschränkt) kriminaltechnisch tätig?
5. Wurden seit Inkrafttreten des POG Anstrengungen unternommen, um Doppelspurigkeiten abzubauen? Welche und mit welchem Resultat?
6. In welchem Ausmass sind die beiden Dienste WD/KTA für das eigene Korps, das Schwesterkorps, die Stadtpolizei Winterthur bzw. im Auftrag von ausserkantonalen Stellen tätig?

7. Werden Aufträge für das jeweils andere Korps verrechnet? Kostendeckend?
8. Erfolgt die Erledigung von ausserkantonalen Aufträgen (ebenfalls) zu kostendeckenden Ansätzen?
9. Trifft es zu, dass in jüngster Zeit vom WD und oder der KTA kostspielige, teils sogar sehr teure Geräte doppelt beschafft wurden (Gerätschaften von geringerem Wert, das heisst unter 5000 Franken, erachten die Fragesteller in vorliegendem Zusammenhang als nicht relevant) bzw. beschafft wurden, obwohl im andern Dienst schon eines oder gar mehrere vorhanden sind? Bestand dafür ein sachlicher Grund?
10. Um welche (teuren) Geräte handelt es sich konkret?
11. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Beschaffung zielgerichtet und sachgerecht sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit erfolgt?
12. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass bei den genannten Diensten beträchtliche personelle Unverträglichkeiten vorhanden sein sollen, und wie geht er die Problematik an?
13. Wie stellt sich der Regierungsrat zu erhobenen Forderungen nach Zusammenlegung von WD/KTA und zur Idee, ein gemeinsames ausgegliedertes «Kriminaltechnisches Institut» zu gründen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bernhard Egg, Elgg, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 13 Abs. 4 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1) erfüllt die Kantonspolizei die kriminaltechnischen Aufgaben. Sie kann in diesem Bereich mit Dritten zusammenarbeiten; mit Zustimmung des Regierungsrates kann sie diese Aufgaben teilweise oder ganz Dritten übertragen. Gestützt auf diese Vorgabe ist zunächst auf Stufe Kommando die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich auf dem Gebiet der Kriminaltechnik und Polizeiwissenschaft vorläufig geregelt worden. Die Regelung gilt seit dem 1. April 2007; sie wird durch eine enfältige Vereinbarung abzulösen sein.

Zu Frage 2:

Die Regelung zwischen den Polizeikommandos der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich legt die Zuständigkeiten der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei (KTA) fest. Zu ihren Aufgaben gehören die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen, die kriminaltechnische Grundversorgung, namentlich die Spurensicherung vor Ort, und die anschliessende Erstuntersuchung.

Weiter ist geregelt, in welchen Fällen der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich (WD), der Wissenschaftliche Forschungsdienst der Stadtpolizei Zürich (WFD) oder Dritte beizuziehen sind, in welchen Fällen eine Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) erfolgt und unter welchen Voraussetzungen kriminaltechnische Aufgaben Dritten übertragen werden können. Zudem wurde vereinbart, dass sich KTA und WD bei der kriminaltechnischen Grundausbildung in den Polizeischulen und bei der Weiterbildung gegenseitig unterstützen.

Auf dem Gebiet der Stadt Zürich gehen die Aufgaben der KTA weniger weit, sind aber noch nicht abschliessend geregelt.

Eine Begleitgruppe mit Vertretern von Kantons- und Stadtpolizei Zürich sowie der Staatsanwaltschaft prüft die neue kriminaltechnische Aufgabenteilung laufend auf ihre Wirksamkeit. Stellt sie Mängel fest, gibt sie Empfehlungen ab, wie diese behoben werden können. Auf Grund der so gewonnenen Erkenntnisse soll schliesslich die endgültige Vereinbarung abgeschlossen werden, welche die Zuständigkeiten von KTA und WD für das Gebiet der Stadt Zürich abschliessend regelt.

Zu Frage 3:

Die Regelung der Zuständigkeiten von KTA und WD auf dem Gebiet der Stadt Zürich richten sich nach den Vorgaben des POG und der Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101).

Zu Frage 4:

Die Stadtpolizei Winterthur ist kriminaltechnisch nicht tätig. Sämtliche im Grossraum Winterthur anfallenden kriminaltechnischen Grundversorgungsaufgaben werden vom in Winterthur ansässigen Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei erfüllt, der fachlich der KTA zugewiesen ist.

Zu Frage 5:

Die bereits erwähnte Begleitgruppe bedasst sich laufend damit, die neue kriminaltechnische Aufgabenteilung zwischen KTA und WD auf ihre Wirksamkeit und allfällige Mängel zu prüfen. Dabei sollen insbesondere auch Doppelspurigkeiten aufgezeigt werden. Bei den Einsätzen von KTA und WD auf dem Gebiet der Stadt Zürich hat die

Begleitgruppe bereits erste Mängel und Doppelspurigkeiten erkannt und Empfehlungen zu deren Behebung formuliert. Diese werden in der endgültigen Vereinbarung zu berücksichtigen sein.

Zu Frage 6:

In den vergangenen Jahren haben KTA und WD stets ungefähr die Hälfte ihrer gesamten Leistungen für das jeweilige Schwesterkorps erbracht. Die andere Hälfte der Leistungen erbringen sowohl WD als auch KTA für das eigene Korps oder für ausserkantonale Stellen sowie, im Falle der KTA, für die Stadtpolizei Winterthur. Im Jahr 2006 hat die KTA 63 Untersuchungen für die Stadtpolizei Winterthur durchgeführt.

Zu Frage 7:

Gemäss Zusammenarbeitsregelung werden die im Rahmen der kriminaltechnischen Grundversorgung erbrachten Leistungen gegenseitig nicht verrechnet. Entschädigungspflichtig sind dagegen die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Aufgaben des WD in den Bereichen Unfalluntersuchung und Betäubungsmittel und diejenigen der KTA im Urkundenbereich. In drei Anhängen zur Zusammenarbeitsregelung wird aufgeführt, welche Untersuchungen jeweils nach Aufwand und welche nach einer in der Höhe noch zu bestimmenden Pauschale abzurechnen sind. Es ist sodann ausdrücklich vorgesehen, dass KTA und WD Anzahl und Zeitaufwand für die in den erwähnten Anhängen aufgeführten Leistungen bis Ende September 2007 getrennt zu erfassen haben, damit gestützt darauf schliesslich die endgültigen Entschädigungspauschalen festgelegt werden können.

Zu Frage 8:

Dienstleistungen der KTA für ausserkantonale Auftraggeber werden grundsätzlich nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Kostenpauschale für den jeweiligen Materialaufwand und für den Einsatz teurer Gerätschaften.

Zu Fragen 9 und 11:

Gestützt auf das POG und die Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung haben KTA und WD auf dem Gebiet der Kriminaltechnik und der Polizeiwissenschaft weitgehend unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Dementsprechend verfügen die beiden Organisationen je über eine eigene Infrastruktur und haben in weiten Teilen auch unterschiedliche Gerätebedürfnisse. Um die nach Inkrafttreten des POG der KTA zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der kriminaltechnischen Grundversorgung für das ganze Kantonsgebiet erfüllen zu können, mussten einige Geräte erworben werden, die für die Durchführung von abschliessenden kriminaltechnischen Erstuntersuchungen notwendig sind, und zwar unabhängig vom Gerätebestand beim WD.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Gerätschaften von KTA und WD für die Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben eingesetzt werden und dass in der Regel auch unterschiedliche Arbeitsabläufe einzuhalten sind.

Zu Frage 10:

Was die Beschaffung neuer Ausrüstungen und den Ersatz bzw. die Ergänzung bestehender Gerätschaften von 2001 bis 2005 anbelangt, kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 343/2005 verwiesen werden. Besonders zu erwähnen ist, dass seither das beinahe 20-jährige und völlig veraltete Elektronenmikroskop für die kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Untersuchungen im Urkundenbereich ersetzt werden musste. Zur Wahrung der Kernkompetenzen der KTA war dies unumgänglich.

Zu Frage 12:

Die Neuregelung der Aufgaben und Zuständigkeiten von KTA und WD hatte bei beiden Stellen fachliche und organisatorische Umstellungen zur Folge und führte bei einzelnen Mitarbeitenden zu Verunsicherungen. Mit der von den beiden Polizeikommandos vereinbarten Zusammenarbeitsregelung, die auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen überarbeitet werden wird, haben KTA und WD Vorgaben erhalten, welche die Zusammenarbeit erheblich erleichtern und damit auch Konflikten bei den Mitarbeitenden entgegenwirken. Die korpsübergreifende und auch die Staatsanwaltschaft einbindende Begleitgruppe stellt zudem sicher, dass noch bestehende Mängel laufend aufgezeigt und behoben werden, um die Zusammenarbeit von KTA und WD weiter zu verbessern. Es muss das Ziel sein, mit der neuen Zuständigkeitsregelung nach Möglichkeit eine Qualitätssteigerung zu erreichen.

Zu Frage 13:

Die Forderung nach einer Zusammenlegung von KTA und WD ist nicht neu. Im Bericht zum Postulat KR-Nr. 251/2002 wurde bereits festgestellt, dass eine Zusammenlegung der beiden Organisationseinheiten sinnvoll sein könnte. Mit dem jüngst von ihm verabschiedeten POG hat der Kantonsrat einen anderen Weg eingeschlagen. Angesichts der unterschiedlichen Aufgaben von KTA und WD ist dieser bei konsequenter Umsetzung ebenso sinnvoll. Wie gezeigt wurden fachliche und organisatorische Umstellungen vorgenommen, um diesen Weg zu verfolgen, hängig ist einzig noch die abschliessende Regelung für das Gebiet der Stadt Zürich. Gerade, um neue Verunsicherungen zu verhindern, gilt es die neue Lösung zu konsolidieren, wo nötig zu verbessern und für die Stadt Zürich abschliessend zu klären.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**